

Bebauungsplan

M. 1: 1000

„Greuth“ – DECKBLATT

**Änderung im Bereich zwischen Achalmstraße und
Kaffeehof**

Verfahrensvermerke:

- Zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am ... 08.10.1986
- Zur öffentl. Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen am ... 08.10.1986
- Auslegung bekanntgemacht am ... 17.10.1986
- Öffentl. Ausgelegt von 27.10.1986 bis ... 27.11.1986
- Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am ... 21.01.1987
- Genehmigt gem. § 11 BBauG vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlaß Nr. 22-251-2210-07.02-Leonberg. vom ... 21.05.1987
- Genehmigung bekanntgemacht und Inkraftgetreten am ... 04.06.1987

Ausgefertigt:

Leonberg, den ... 04.06.1987



Dr. Hassler
Bürgermeister

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle anderen Vorschriften außer Kraft, dies gilt insbesondere für den o. a. Bezugsplan.

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Das Bundesbaugesetz (BBauG) vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1757)
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 833)
- Die Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) vom 28.11.1983 (Ge. Bl. S. 770)

Sowie die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Leonberg, den 25.09.1986

Gefertigt:



Stadtplanungsabteilung

Begründung zur Änderung des Bebauungsplans "Greuth" im Bereich zwischen Achalmstraße und Kaffeehof.

Der Bebauungsplan "Greuth" wurde am 01.07.1955 vom Landratsamt Leonberg genehmigt.

Der Geltungsbereich dieses einfachen Bebauungsplanes reicht von nördlich der Greuthstraße bis südlich der Achalmstraße (früher Gartenstraße) und vom nordwestlichen Ende der Greuthstraße bis zum südöstlichen Ende der Heimerdinger Straße.

Der im Bebauungsplan ausgewiesene Fußweg zwischen Achalmstraße und Kaffeehof wurde bisher nicht hergestellt.

Auf die Herstellung dieses Fußweges kann verzichtet werden,

- da in einer Entfernung von ca. 155 m bereits die nächste Nord-Süd-Verbindung (Schafstraße) vorhanden und daher die Fußweg-Verbindung aus heutiger Sicht nicht mehr notwendig ist und
- da er im südlichen Bereich aufgrund der dichten Bebauung (Abstand an der engsten Stelle ca. 2,0 m) auch nicht mehr durchführbar ist.

Die Fläche des aufzuhebenden Fußweges zwischen Achalmstraße und Kaffeehof soll zukünftig entsprechend dem Bestand als private Grünfläche genutzt werden.

Leonberg, den 09. Januar 1987

Stadtplanungsabteilung

Dezernat III


Lepan

